

Abschrift

1 C 68/1943

( 1 StS 30/43 )

12.6.43

42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen G [ ] S [ ], Melker  
aus Schwabhausen, z.Zt. im Zuchthaus Kaisheim in Strafhaft,  
wegen schweren Diebstahls

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 13. April 1943, an der teilgenommen haben  
als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze  
und die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler, Rensch,  
Dr. Rohde, Sponsel,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Richter

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach  
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Sondergerichts 3 beim Landgericht München I vom  
7. Dezember 1942 wird, soweit der Angeklagte Georg Schweiger ver=  
urteilt worden ist, im Strafausspruch einschließlich der Ehren=  
strafe und hinsichtlich der Anrechnung der Untersuchungshaft nebst  
den ihm insoweit zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben; in  
diesem Umfang wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung  
an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Die Fortdauer der Strafhaft wird angeordnet.

Von . Rechts wegen

Gründe

Das Sondergericht hat den Angeklagten G [ ] S [ ] wegen  
Einbruchs- und Verdunkelungsdiebstahls als Volksschädling und ge=  
fährlichen Gewohnheitsverbrecher zur Zuchthausstrafe von vier Jah=  
ren und zu vier Jahren Ehrenverlust verurteilt; zwei Monate der  
Untersuchungshaft sind ihm angerechnet worden. Gegen dieses Urteil  
hat

hat der Oberreichsanwalt zu Ungunsten des Angeklagten die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt und zwar nur zum Strafausspruch, weil das Sondergericht nicht die Frage erörtert habe, ob der Angeklagte nach dem § 1 des Änderungsg vom 4. September 1941 (RGBl I S. 549) die Todesstrafe verdiene. Der Oberreichsanwalt hat beantragt:

Das Urteil im Strafausspruch aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist begründet.

Das Sondergericht hat selbst in rechtlich einwandfreier Weise dargelegt, daß der Angeklagte durch den in der Nacht vom 11. September 1942 begangenen Einbruchsdiebstahl als ein Volksschädling und als ein gefährlicher Gewohnheitsverbrecher gekennzeichnet werde. Er sei schon in jungen Jahren auf die schiefe Bahn gekommen und trotz empfindlicher Strafen immer wieder rückfällig geworden. Notlage oder andere ungünstige soziale Verhältnisse seien bei dem Zustandekommen der Straftaten nicht entscheidend gewesen. Der Angeklagte neige außerdem zu Rohheitsdelikten. Er stehle immer wieder auf Grund seiner minderwertigen, asozialen Charakterveranlagung. Diese Erwägungen drängen nicht nur zur Anordnung der Sicherungsverwahrung, sondern auch zur Prüfung der Frage, ob der § 1 des Änderungsg anwendbar ist, ob also der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne die Todesstrafe erfordert. Da das Urteil jede Erörterung nach dieser Richtung vermissen läßt, ist anzunehmen, daß diese Frage nicht geprüft worden ist. Die Unterlassung der Prüfung bedeutet einen rechtlichen Fehler, der das Urteil ungerecht macht.

Rechtsirrig wäre es aber auch, wenn das Landgericht angenommen haben sollte, daß die Sicherungsverwahrung die Öffentlichkeit vor dem Volksschädling und gefährlichen Gewohnheitsverbrecher genügend schütze und daß deshalb die Anwendung des § 1 des Änderungsg nicht erforderlich sei. Die Anwendbarkeit des § 1 des Änderungsg wäre vielmehr zu bejahen, wenn das Vorleben des Angeklagten, die neue Straftat, die Art ihrer Ausführung und die in ihr hervorgetretene Gesinnung des Angeklagten ihn als so gefährlich und menschlich wertlos erscheinen lassen, daß er für immer aus der Volksgemeinschaft auszuschließen sei; RGSt Bd. 76 S. 91, 92. Bei dieser Würdigung könnte auch den wiederholten Vorstrafen des Angeklagten wegen Tierquälerei und wegen gefährlicher Körperverletzung eine Bedeutung zukommen, ferner dem Umstand, daß der Angeklagte schon im Alter von 23 Jahren eine Münzfälschung begangen hat. Auch der Anlaß zu der Untersuchungshaft, aus der der Angeklagte kurz vor der neuen Tat entlassen worden ist, wird bei der neuerlichen Prüfung zu berücksichtigen sein.

gez. Schultze

Ziegler

Rensch

Rohde

Sponsel